

Ergänzende Vertragsbedingungen

Hinweis zur Lieferung

Bei den Lieferungen handelt es sich um die Anzahl der Container die jährlich geliefert werden können pro Wertstoffhof.

§ 5 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die gesetzlichen, branchenspezifischen oder tariflichen Vorgaben zum Mindestlohn für die Entsorgungswirtschaft gemäß dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) zu befolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit der Umsetzung des Vertrages das jeweils gültige Mindestentgelt pro Stunde zu gewähren.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach dem SchwarzArbG und AentG in geeigneter Form nachzuweisen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Nachunternehmern. Der Auftraggeber kann die Beibringung weiterer Unterlagen zur Nachweisführung verlangen, soweit er dies für geboten hält.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Erfolgt die Leistungserbringung nicht, d.h. der Auftragnehmer nimmt den Abfall bei Anlieferung nicht ab, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,00 pro Container und Tag in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Vertragsstrafe nach Absatz 1 darf insgesamt pro Jahr EUR 5.000,00 nicht übersteigen.
- (3) Begeht der Auftragnehmer eine vorsätzliche vertragswidrige Handlung entsprechend § 2 Absatz 5, wird pro Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 festgelegt.
- (4) Kommt der Auftragnehmer seinen Vorlagepflichten aus § 5 Absatz 2 des Vertrages nicht nach, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,00 pro Fall verlangen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen aus § 14 AentG, die sich aus einem Verstoß gegen das dem Auftragnehmer obliegende Mindestlohngebot ergeben, in vollem Umfang freizustellen und im Übrigen sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen welche geeignet sind, unberechtigt geltend gemachte Ansprüche gegen den Auftraggeber abzuwehren.

Verwertungsanlage

Die Abfälle können in einer oder mehreren Verwertungsanlagen verwertet werden. Der Auftraggeber wird die Abfälle immer in die für ihn logistisch günstiger gelegene Anlage bringen. Dabei wird nicht nur die Entfernung vom jeweiligen Wertstoffhof, sondern auch der Rückweg zum Betriebsstandort der KELL berücksichtigt. Die Wahl des Verwertungsverfahrens sowie dessen technische Ausgestaltung obliegt dem Auftragnehmer, so er sich nicht in seinem Angebot auf ein Verfahren der Hierarchiestufe 3 Recycling gem. § 6 KrWG festgelegt hat.

An der Verwertungsanlage muss eine Anlieferung mit Hänger möglich sein. Dazu gehört auch die Möglichkeit den Anhänger gegebenenfalls auf dem Betriebsgelände der

Verwertungsanlage abzustellen sowie die auf Zugmaschine und Hänger befindlichen Container unter Zuhilfenahme einer separaten Abstellfläche zu wechseln.

An der/den Verwertungsanlage(n) sind die befüllten Container mittels einer geeichten LKW-Waage zu wiegen. Die Menge ist durch einen Wiegeschein zu dokumentieren, welcher dem Mitarbeiter des Auftraggebers auszuhändigen ist. Die mengenbezogene Statistik ist mit der Rechnung monatlich dem Auftraggeber zu übersenden.

Alle mit der Verwertung (Verwiegung, Lagerung, Verwertung, Beseitigung von Störstoffanteilen, Dokumentation etc.) verbundenen Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und in seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Die Störstoffanteile sind durch den Auftragnehmer entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung / Qualität der Anlieferungen. Der Auftraggeber wirkt jedoch im Rahmen seiner Aufsicht und Überwachung an der Sammelstelle / Wertstoffhof auf einen möglichst geringen Störstoffanteil hin.

Die Anlieferung der Abfälle muss kontinuierlich während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr sowie Samstag zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr möglich sein.

Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Auftraggeber bestrebt die Transportwege optimal zu gestalten. Wenn der Bieter in der Lage ist, den Transport zur Verwertungsanlage effizienter durchzuführen, kann er sich einer von ihm oder einem Unterauftragnehmer betriebenen zertifizierten Umschlagstation im Landkreis oder in Landkreisnähe bedienen. Die Regelungen zu Öffnungszeiten und Verwiegung gelten in diesem Fall für die Umschlagstation analog. Der Nachweis bis zur Endverwertung muss lückenlos möglich sein.

Abrechnung und Nachweisführung

Dem Auftraggeber ist die ordnungsgemäße Verwertung (im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung) in geeigneter Form nachzuweisen. Außerdem sind die Wiegestatistiken dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

1. Anlieferungs- und Wiegestatistik mit folgendem Aufbau

a) pro Anlieferung bzw. Verwiegung (sortiert nach Datum)

- Fahrzeug-Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges
- Anzahl Container
- Containervolumen
- Containernummer(n)
- Datum und Uhrzeit der Verwiegung
- Menge in Mg b) gesamt (Summe)
- Anzahl Anlieferungen
- Anzahl Container
- Containervolumen
- Mengen in Mg

2. Wiegescheine mit mindestens folgenden Daten:

- Bezeichnung Sammelstelle / Wertstoffhof
- Abfallart
- Name/ Firmenbezeichnung des Anlieferers
- Fahrzeugkennzeichen

- Anzahl Container
- Containernummer(n)
- Anlieferdatum
- Anlieferzeit
- Ausdrucksdatum
- Brutto, Tara- und Nettogewicht (Das Bruttogewicht darf nicht manuell eingegeben werden, sondern ist maschinell entsprechend der Verwiegung zu erfassen.)

- Name/ Firmenbezeichnung und Unterschrift des Wägers

Sind die Daten der Wiegescheine aus Sicht des Auftraggebers unplausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wiegungen zusätzlich durch eine von ihm zu bestimmende Wiegeeinrichtung für einen begrenzten Zeitraum vorzunehmen sind. Der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwiegung und in sämtlichen betriebstechnischen Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z.B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu erlangen. Für die Wiegeprotokolle gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.

Hinsichtlich der Nachweisführung wird auch auf den geforderten Jahresnachweis wie unter 3.1.1 beschrieben verwiesen.

Flexibilität

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und der Abfallzusammensetzungen sowie weiterer leistungsrelevanter Mengengerüste liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Mengengerüste

Nachfolgend werden die für den Ausschreibungsumfang relevanten Mengengerüste dargestellt.

Grundsätzlich sollen die Mengenangaben den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung dienen.

Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen in der in den Mengengerüsten genannten Größenordnung. Mögliche, auch erhebliche Veränderungen der Mengen sind vom Bieter (insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungszeitraumes) in seine Überlegungen einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung (u.a. zeitabhängiges, mengenabhängiges, containerabhängiges Entgelt) zu berücksichtigen.

Mengenprognose 1 Jahr Altholz

Standort	Prognosemenge in Mg/a
Bad Lausick	138
Beucha	275
Borna	750
Frohburg	163
Grimma	500
Groitzsch	175
Großpösna	13
Markkleeberg	438
Großlehna	113
Wurzen	435

Erreichbarkeit

Durch den Auftragnehmer ist montags bis freitags in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr sowie samstags von 07.00 bis 12.00 Uhr eine durchgehend besetzte, deutschsprachige und qualifizierte Erreichbarkeit sicherzustellen. Dafür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zentrale Telefonnummer zu nennen. Die Angabe mehrerer Telefonnummern, auch für den Fall der Einschaltung von Unterauftragnehmern, ist nicht zulässig.

Reklamationen

Reklamationen des Auftragnehmers sind bei Anlieferung im Beisein des anliefernden Mitarbeiters des Auftraggebers zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für die erfasste Abfallfraktion keine Qualitätszusagen abgeben kann. Es handelt sich um Abfälle, welche nach ihrer Art und Beschaffenheit der angegebenen Abfallschlüsselnummer zuzuordnen sind. Einzelne Fehlwürfe sind nicht auszuschließen.

Der Auftraggeber wirkt im Rahmen seiner Aufsicht und Überwachung an der Sammelstelle / Wertstoffhof auf einen möglichst geringen Störstoffanteil hin. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber Sammelkriterien an die Hand geben, um den Verwertungserfolg zu erhöhen. Dabei müssen die Sammelkriterien leicht verständlich sowie für die Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Erfassung ohne zusätzliche Hilfsmittel und Zeitaufwand anwendbar sein. Durch den Auftragnehmer ist zu berücksichtigen, dass er mit seinen Sammelkriterien die erwartete Erfassungsmenge beeinflusst.

Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Kalkulation.